

Aufgrund der §§ 20 Abs. 1, 23 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194), der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Oktober 2022 (GVBl. S. 414, 415), des § 9 Abs. 2 Abwasserabgabengesetz (AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. August 2018 (BGBl. I S. 1327) i. V. m. § 8 Abs. 1 des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (ThürAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1993 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) sowie der §§ 1 und 2 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) erlässt der Zweckverband Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau folgende Satzung:

Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter im Gebiet des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (WAVI) vom 23.08.2002

mit Stand: 11. Änderungssatzung vom 19.11.2025

§ 1 Abgabbeerhebung

Der Zweckverband Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau erhebt zur Abwälzung der von ihm nach § 9, Abs. (2), Satz 2 des Abwasserabgabegesetzes (AbwAG) in Verbindung mit § 8, Abs. (1) ThürAbwAG zu zahlenden Abwasserabgaben eine jährliche Kommunalabgabe.

§ 2 Abgabebetatbestand

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung der Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau nach § 7 in Verbindung mit § 6 ThürAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

(1) Die Abgabeschuld entsteht 3 Monate nach Bekanntgabe des Abwasserabgabebescheides an den Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (§ 15 ThürAbwAG).

(2) Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig.

(3) Durch den Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau werden Vorausleistungen bis zur Höhe des zuletzt festgesetzten oder des zu erwartenden Jahresbeitrages festgesetzt und erhoben [§ 12, Abs. (7)] ThürKAG in Verbindung mit § 2 und 8 ThürAbwAG.

(4) Zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Abgabe geleistete Vorausleistungen werden verrechnet. Zuviel gezahlte Vorausleistungen werden zukünftigen Vorausleistungen gutgeschrieben. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 4 Abgabeschuldner

¹Abgabepflichtiger ist derjenige, der die tatsächliche Sachherrschaft über die einleitende Abwasseranlage besitzt oder wer auf sonstige Weise die letzte Ursache dafür setzt, dass Abwasser in ein Gewässer gelangt ist. ²Ist der Eigentümer des Grundstücks nicht gleichzeitig Einleiter, so ist er verpflichtet, dem Zweckverband Mitteilung darüber zu machen, wer die tatsächliche Sachherrschaft über die abgabepflichtige Einleitung ausübt. ³Mehrere Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner. ⁴Bei Wechsel des Abgabepflichtigen geht die Abgabepflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über. ⁵Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Abgabe, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei dem Zweckverband entfällt, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 5 Abgabemaßstab

(1) Die Abgabe wird nach dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführten Wassermengen abzüglich der vorbehaltlich des Abs. (2) nachweislich und zweifelsfreien, auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen berechnet. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Abgabepflichtigen.

Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 16 cbm/Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehmenge.

Mit Einwilligung des Viehhalters kann auf das Ergebnis der letzten allgemeinen Viehzählung nach dem Viehzählungsgesetz zurückgegriffen werden, sofern nicht nachgewiesen wird, dass es von der im Vorjahr durchschnittlich gehaltenen Viehzahl abweicht. Die Viehzählung darf nicht länger als 2 Jahre vor der Entstehung der Abgabeschuld stattgefunden haben.

Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind vom Verband zu schätzen, wenn

- (a) Ein Wasserzähler *n i c h t* vorhanden ist, oder
- (b) der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung *n i c h t* ermöglicht wird, oder
- (c) sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(2) Vom Abzug nach Abs. (1) sind ausgeschlossen:

- (a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
- (b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

(3) ¹Von der Abgabe befreit sind Grundstücke, deren Abwasser vor der Einleitung in einer vollbiologischen Kleinkläranlage behandelt und der Fäkalschlamm einer dafür geeigneten Abwasserbehandlungsanlage zugeführt wird.

²Die vollbiologische Kleinkläranlage muss über eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik verfügen und entsprechend dieser Vorschrift ordnungsgemäß errichtet und betrieben werden.

³Der Abgabepflichtige hat dem Zweckverband für die Befreiung nach § 5 Abs. (3) Satz 1 bis zum 10.12. eines jeden Jahres folgende Nachweise in Kopie vorzulegen:

- das Abnahmeprotokoll der vollbiologischen Kleinkläranlage durch den Zweckverband,
- einen wirksamen Wartungsvertrag mit einem zertifizierten Fachunternehmen für das Abrechnungsjahr, sofern der Betreiber nicht selbst die Voraussetzungen für eine fachkundige Eigenwartung erfüllt,
- alle notwendigen Wartungsprotokolle im Abrechnungsjahr,
- Nachweis der Einhaltung der Grenzwerte,
- einen Grundstücksentwässerungsplan,
- aktueller Zählerstand der zugeführten Frischwassermenge.

⁴Werden die vorgenannten Nachweise einschließlich des aktuellen Zählerstandes der zugeführten Frischwassermenge dem Zweckverband nicht bis zum 10.12. eines jeden Jahres vorgelegt, erfolgt die Berechnung der Abwasserabgabe als Kleininleiter (mechanische oder teilbiologische Kleinkläranlage) nach § 5 Abs. (1).

§ 6 Abgabesatz

Der Abgabesatz nach § 5 Abs. (1) beträgt je cbm – Frischwasserverbrauch

0,76 EUR/cbm.“

§ 7 Inkrafttreten

Die 11. Änderung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

*Dr. Schultheiß
Verbandsvorsitzender*